

Zur Neuregelung des Devisenhandels.

Vom 28. Januar ab werden wir seit langer Zeit wieder wenigstens auf einem Gebiete des Börsenverkehrs täglich amtliche Preisnotierungen zu veröffentlichen in der Lage sein, und zwar werden zunächst gemäß der Bundesratsverordnung vom 20. Januar über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln die telegraphischen Auszahlungen für Newyork, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich, Rumänien und Bulgarien zur Notiz gelangen. Die Festlegung dieser Preisnotierungen erfolgt freilich nicht an der Hamburger Börse, sondern in Berlin, aber mit dieser Tatsache wird man sich abfinden müssen, ebenso wie mit der Bestimmung, daß von dem gesamten deutschen Bank- und Bankierstande nur 26 Firmen zum Devisenhandel zugelassen worden sind.

Selbstverständlich konnte es, wie die *Frfr. Bz.* hierzu bemerkt, nicht die Absicht der Reichsregierung sein, zwei Klassen Bankiers, oder zwei Klassen von Vertrauenswürdigkeit herzustellen; wirklich möchte man in dieser Beziehung beruhigend daran erinnern, daß beispielsweise bei früheren Begehungen von Reichs- und Staatsanleihen auch immer nur eine bestimmte Gruppe von Bankanstalten zu den Garantiefontforten herangezogen werden konnte, aus technischen Gründen und aus der historischen Entwicklung heraus. Ganz verwandte Erwägungen haben auch bei der Erteilung der Devisenhandelsprivilege mitgesprochen. Es gehören Erfahrungen und Auslandsbeziehungen zum Devisenhandel, und zugleich bedingt die Absicht seiner möglichst vollkommene Zusammenfassung und konzentrierten Abwicklung eine räumliche und zahlenmäßige Beschränkung des Kreises der Mitwirkenden. Das brüht sich auch in der Auslese einer weniger Domizile aus. Weder Köln, noch Bremen, noch Mannheim, noch andere Orte, die während des Krieges oder vorher einen sehr beachtenswerten Valutenverkehr verzeichneten, nehmen an dem Handelsmonopol teil. Nur auf die allernotwendigsten Plätze glaubt man sich beschränken zu müssen. Und selbst diese, selbst Frankfurt und Hamburg, dessen Stellung in dem zu dieser Zeit besonders wichtigen Zahlungsverkehr mit den skandinavischen Reichen eine geradezu verbrieft ist, sind ihrerseits keineswegs als eigentliche Börsenplätze für Devisen zugelassen worden, sondern nur Berlin. Die in Frankfurt und Hamburg zugelassenen neun bzw. vier selbständigen Händler müssen sich mit einer Art von Unterabrechnungsstelle begnügen, auf eigene Kursnotierung verzichten und solche täglich aus Berlin entgegennehmen. Berlin als Zentralität der Reichsbank und der führenden Banksysteme nimmt das Fazit aller Anmeldungen von Bedarf und Angebot in sich auf, verteilt beide aufeinander, beschafft etwaige Ergänzungsbeträge nach Anweisung im Auslande, setzt die Tageskurse und den etwaigen Repartierungsschlüssel fest, entscheidet also letzten Endes alles unter den Augen der Reichsbank. Diese höchste Steigerung der Konzentration ist als volkswirtschaftliche Erscheinung unzweifelhaft sehr beklagenswert, und wird auch von den maßgebenden Stellen so empfunden. Sie hat aber ihre Präzedenzfälle im Kriege auf anderen kaufmännischen Gebieten gefunden, so im Lebensmittel- und Futtermittelverkehr; es ist der Begriff der Beschlagnahme und Zentralverteilung, die hier eine neue Form annimmt, und zu dem sich die Regierenden neuerdings wiederholt flüchteten, wenn die statistische Lage oder Verwaltungsschwierigkeiten oder Säumnigkeit eine Situation unhaltbar gemacht hatten. § 7 der Verordnung lautet: Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrittens der Verordnung. Die Reichsbank wird selbst den Wunsch haben, daß dieser Zeitpunkt, wo das freie Spiel der Kräfte die gegenwärtigen anormalen Zustände wieder verdrängt, nicht allzusehr liegt und nicht ohne Not hinausgeschoben wird.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die sich für die maßgebenden Stellen ergaben, als es galt, unter der deutschen Bankwelt die richtige Auswahl zu treffen. Nahe lag es jedenfalls, außer der geschäftlich interessierten Hochfinanz und gleichzeitig mit dieser die mittlere Bankwelt und deren berufene Vertretungen von Anbeginn zuzuziehen; man hätte vielleicht auch nicht nur die Meinung der Devisenhändler hören sollen, sondern die Ansichten derer, die es materiell am meisten angeht, also der Devisenverbraucher und der Devisenlieferanten vom Warensach. Letzter scheint das nur in beschränktem Maße, spät und zum Teil erst auf Reklamation hin geschehen zu sein. Erst nach Einspruch von Börsenseite her wird dem Bankier das ganz vergessene kleine Geldwechselgeschäft belassen. Ebenso hätte sich vielleicht noch mancher Punkt bei vielseitiger Verhandlungsweise aufgefunden oder verbessern lassen, ohne daß das Geheimnis mehr gelüftet worden wäre als es bei solchem Stoffe ohnehin geschehen mußte. Wie, wenn das Parlament über dieses grundsätzlich so wichtige Gesetz öffentlich hätte zu beraten gehabt? Namentlich aber hat es überrascht, daß diejenigen Börsenorgane, denen von Amts wegen nunmehr ein Teil der praktischen Durchführung der neuen Einrichtungen zufällt, erst vor die fertige Tatsache gestellt wurde. Wir denken an die börsenmäßige Handhabung des neuen Verfahrens, an die Festlegung der Kurse und ihre Spannung, an die kommende offizielle Notierung, die Bestellung der vereideten Makler, die Anweisung besonderer Räumlichkeiten und anderes mehr. Die Empfindlichkeit der Fachgenossen verbiente um so mehr jede Rücksicht, als gerade die breite Masse des Börsenmittelstandes weder an den Gewinnen, noch an den Ausschreitungen des freien Devisenhandels Teil hatte und darum für Beratungen von objektiver Sachverständigkeit war, und als juist diese Kreise für die Dauer der neuen Gesetze vom offiziellen Verkehr gewissermaßen in ihren eigenen Hallen ausgeschlossen werden, und als endlich der deutsche Bankierstand in seiner Gesamtheit, der im Kriege seine vaterländischen Pflichten anerkanntermaßen voll erfüllt hat, Anspruch auf Beachtung haben dürfte.

Wenn der § 1 von kurzfristigen Wechseln spricht, deren Handel unter die Bestimmungen fällt, so meint er damit den Wechsel als Zahlungsmitteleratz, und zwar den europäischen Wechsel mit einer Laufzeit von zwei Wochen und die sonstigen Wechsel mit einer Laufzeit von sechs Wochen. Nicht getroffen wird der reine Privatverkehr, getroffen dagegen alle im Betriebe eines Handelsgewerbes vorkommenden Abschlüsse. Nicht betroffen vom Verbote ist natürlich auch der Erwerb von Auslandsguthaben an sich, im Gegenteil bleibt es eine der erhofften Nebenwirkungen der Neuordnung, daß die durch sie erhöhte Gewähr für günstigst-mögliche Entziehung von Exporterlösen jeder Art den Export erleichtert.

Was die Effekten anbelangt, so hat man bisher von Maßnahmen Abstand genommen, die dem englischen Radikalismus auch nur nahe kämen. Man überläßt die Abstoßung von Wertpapieren dem erfolgreichen Wirken der Bankiers und Banken, dessen Früchte bisher schon statische waren, und überläßt sie vor

allem dem gesunden eigenen Urteil der Effektenbesitzer, die nunmehr aus den täglichen Devisennotierungen sich über die Möglichkeit eines Effektenverkaufs leichter belehren lassen werden. Auf dem Gebiete der Waren-Ausfuhr hat Deutschland eine Anzahl wichtiger Krämpfe in der Hand, und man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Reichsbehörden heute dem ganzen Gegenstande ein größeres Verständnis entgegenbringen, als es noch bis vor kurzem der Fall war. Die Verhandlungen mit den Stahlindustriellen und anderen Exportgewerben werden Früchte tragen. Erst wenn, selbstverständlich unter voller Wahrung unserer militärischen und politischen Interessen, sich auch auf diesem Gebiete die Ergebnisse der vergangenen Aufklärungsarbeit einstellen, kann die jetzt unter Opfern von mancher Seite einsetzende Neuregelung ein vollständiges und bleibendes Ergebnis erzielen.